

Pflegefreistellung

(§ 66 LLDG 1985, § 29f VBG, §12 Abs.6 LLVG)

In welchen Fällen besteht Anspruch auf Pflegefreistellung?

Lehrer/innen (auch Schulleiter/innen) haben Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:

1. wegen der notwendigen **Pflege** eines im **gemeinsamen Haushalt** lebenden **erkrankten Haushaltmitgliedes** (somit z.B. auch für Geschwister);
2. wegen der notwendigen **Pflege für nahe Angehörige** (Kinder, Enkel, Urenkel, Ehegatte, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) auch wenn **kein gemeinsamer Haushalt** vorliegt;
3. wegen der notwendigen **Betreuung eines Kindes**, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, ausfällt;
4. wegen der **Begleitung** eines erkrankten, noch nicht **zehn Jahre** alten Kindes bei einem **stationären Krankenhausaufenthalt**.

Wer gilt als „naher Angehöriger“ bzw. „Kind“?

Als nahe Angehörige gelten der/die Ehepartner/in bzw. eine Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft lebt sowie Personen, die mit dem/der Lehrer/in in gerader Linie verwandt sind (d.h. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder) und Geschwister.

Als Kinder gelten neben den eigenen Kindern auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder sowie Kinder jener Person, mit der/die Lehrer/in in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt.

In welchem Ausmaß besteht Anspruch auf Pflegefreistellung?

Der Anspruch auf Pflegefreistellung beträgt **pro Schuljahr 24 Wochenstunden bzw. 20 Werteinheiten** (bei Teilbeschäftigten entsprechend weniger, bei Dauer-Mehrdienstleistungen entsprechend mehr). Der Verbrauch erfolgt stundenweise.

In welchem Fall gibt es weitere Pflegefreistellung?

Der/die Lehrer/in hat Anspruch auf weitere 24 Wochenstunden bzw. 20 WE Pflegefreistellung, wenn er/sie wegen der notwendigen Pflege eines noch nicht **zwölf Jahre** alten **erkrankten Kindes** neuerlich an der Dienstleistung verhindert ist.

Dieser weitergehende Anspruch besteht nur dann, wenn die unter normalen Voraussetzungen zulässige Pflegefreistellung bereits verbraucht wurde und es sich bei der Erkrankung des Kindes um einen **neuen Anlassfall** handelt.

Eine zweite Woche Pflegefreistellung (auch durchgehend) steht ebenfalls für **erkrankte behinderte Kinder**, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, zu.

Ist keine Pflegefreistellung (mehr) möglich, kommen u.U. Stundentausch, Sonderurlaub, Karenzurlaub oder Hospizfreistellung in Betracht.